

# Kreisjournal

## AMTSBLATT DES WARTBURGKREISES



[www.wartburgkreis.de](http://www.wartburgkreis.de)

19. Januar 2021 · 1/2021 · Jahrgang 14



Foto: Wartburg-Stiftung

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

schon beinahe ein ganzes Jahr prägt die Corona-Pandemie unser Leben. Was zunächst ein nur wenige Wochen von großer Solidarität geprägter Kampf gegen die Ausbreitung der Krankheit in unserem Land zu sein schien, beeinflusst und bedroht unser Leben inzwischen in einem Ausmaß, das wir uns letztes Jahr um diese Zeit kaum hätten vorstellen wollen. Das Jahr 2020 war in der Geschichte des Wartburgkreises das außergewöhnlichste Jahr von allen.

Dennoch haben wir Grund zur Hoffnung. Das Impfen hat begonnen. Nicht so schnell und in dem Umfang, den wir uns wünschen, aber dennoch ist der Impfbeginn ein guter Grund zur Hoffnung, dass die Pandemie überwunden werden wird.

Zum Glück haben wir im Landratsamt trotz der schwierigen

Umstände alle unsere Aufgaben wahrnehmen und insbesondere die Investitionsvorhaben für das vergangene Jahr umsetzen können. Die größten Vorhaben waren dabei die beiden Generalsanierungen im Rahmen der Schulbauförderung an der Grundschule Kieselbach mit 1,5 Millionen Euro und der Grundschule Parkschule Bad Salzungen mit 2 Millionen Euro. Fertiggestellt wurde im vergangenen Jahr ebenso der Ersatzneubau am Gymnasium Ruhla. Es entstand ein tolles Gebäude für rund 3,5 Millionen Euro, welches nun die Lernbedingungen am Standort optimiert.

Im Bereich seiner Kreisstraßen hat der Wartburgkreis rund 1 Million Euro eingesetzt, um den grundsätzlich guten Zustand weiter zu verbessern. So konnte beispielsweise die K 102 - Butt-

lar - Bermbach - Maßbach in der Ortslage Bermbach der Öffentlichkeit übergeben und die K 98 an die Landesstraße L 1023 in der Ortsumfahrung Möhra angebunden werden.

Die Umsetzung aller Maßnahmen stellte im letzten Jahr, gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, eine Herausforderung dar. Hier gilt mein besonderer Dank den bauausführenden Firmen, die trotz der Widrigkeiten und nicht selten mit reduziertem Personal unsere Investitionen umgesetzt haben.

So zeitig wie nie zuvor haben wir bereits am 1. Dezember den Haushalt für 2021 beschlossen. Der Wartburgkreis ist finanziell solide aufgestellt und auch für das kommende Jahr werden wir in gewohnter Weise in unsere Schulen und Straßen investieren.

*Lesen Sie weiter auf Seite 2.*

## Inhalt

### Amtsblatt

#### Öffentliche Bekanntmachungen


- Vierte Allgemeinverfügung für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 S. 8
- Allgemeinverfügung Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhoe S. 9
- Allgemeinverfügung Bekämpfung der Geflügelpest S. 13
- Jahresrechnung 2019 S. 13
- Auflösung des Gewässerunterhaltungszweckverband Hørselberg-Hainich S. 13
- 3. Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung S. 13
- Benutzungsentgelte im Rettungsdienst S. 14
- Staatliche Fischerprüfung 2021 S. 14

#### Öffentliche Stellenausschreibung

- zwei Stellen als Arzt/Ärztin (m/w/d) im Bereich Jugendgesundheitspflege S. 15
- Fallmanager (m/w/d) im Sozialamt S. 15

**Das nächste  
Kreisjournal  
erscheint am  
16. Februar 2021.**

**Bürgertelefon des  
Wartburgkreises zur  
Corona-Pandemie**

 **03695/616161**

**Informationen zur  
Corona-Pandemie unter  
[www.wartburgkreis.de](http://www.wartburgkreis.de)**

## Neuigkeiten aus dem Wartburgkreis

Fortsetzung der Titelseite.

So enthält der Haushaltsplan des Wartburgkreises ein Investitionsvolumen von 10,7 Millionen Euro für seine Schulen, dabei startet mit der beginnenden Generalsanierung der Regelschule Berka/Werra in diesem Jahr ein weiteres großes Bauprojekt.

Alle diese Investitionen und Vorhaben sind Hoffnung für die Zukunft: wir investieren für unsere Kinder, in bessere Lernbedingungen und in eine bessere Verkehrsinfrastruktur für die Mobilität aller Menschen im Landkreis.

In wenigen Monaten werden Eisenach und der Wartburgkreis auch als Gebietskörperschaft wieder eine Einheit. Die Fusion zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis ist seit dem 12. September 2019 beschlossene Sache.

Die Einkreisung der Stadt Eisenach wird zum 1. Juli 2021 stattfinden - dieser zunächst formal-rechtliche Schritt soll dem voraussichtlich im Juni neugewählten Kreistag ermöglichen, einen gemeinsamen Haushalt aufzustellen.

Der eigentliche Aufgabenübergang wird am 1. Januar 2022 erfolgen.

2021 wird davon geprägt sein, für den künftigen Wartburgkreis den Verwaltungsservice auszubauen. Dazu müssen für rund 150 Mitarbeiter der Kreisverwaltung in Eisenach gute Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Für die neue Außenstelle in Eisenach konnte eine Lösung in der Immobilienfrage gefunden werden.

So haben sich im Herbst 2020 die Stadtverwaltung Eisenach, die Wartburg-Sparkasse und der Wartburgkreis zu einem Ringtausch von Verwaltungsgebäuden in der Stadt Eisenach geeinigt. Dank der Entscheidung der Wartburg-Sparkasse, kann der Wartburgkreis mit seiner Verwaltung in das Sparkassengebäude an der Rennbahn einziehen. Die Anmietung des neuen Gebäudes dient als Ergänzung zum landkreiseigenen Gebäude in der Ernst-Thälmann-Str. 74 in Eisenach. Dieses soll ab Frühjahr saniert und barrierefrei hergerichtet werden. Zum 1. Januar 2022 wollen wir in beiden Objekten komplett eingerichtet und arbeitsfähig

sein und in Eisenach für die Eisenacher und die Bürgerinnen und Bürger des nördlichen Wartburgkreises unseren Service anbieten.

Gute Nachrichten sind, dass zum Ende des letzten Jahres eine Klimaschutzmanagerin und eine Kulturmanagerin für den Wartburgkreis ihre Arbeit aufgenommen haben. Von beiden neuen Kolleginnen erhoffe ich mir gute Impulse und nachhaltige Konzepte für zwei bedeutsame Themenkreise, die für die Zukunft unseres Landkreises eine wichtige Rolle spielen.

Ich glaube fest daran, dass wir gemeinsam und immer mit Hoffnung im Blick die schwierige Zeit der Pandemie meistern werden. Dass wir allen Grund haben, mit einer weiterhin positiven Entwicklung unserer Region auch in den kommenden Jahren zu rechnen.

Ich danke allen Menschen im Landkreis, die aktuell mit einem enormen persönlichen Einsatz zur Pandemiebewältigung beitragen - sei es in den Krankenhäusern und Pflegeheimen, bei den Rettungsdiensten, den Hausärzten,

aber auch im Gesundheitsamt, in der Verwaltung und in allen Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Ich danke auch allen Menschen, die im Ehrenamt wirken - in der Pandemiebewältigung aber auch in allen anderen, nicht minder wichtigen Bereichen unseres Lebens. Ich danke aber auch allen Eltern, die zusätzlich zu allen anderen Belastungen ihre Kinder beim „Unterricht“ zu Hause unterstützen. Allen Schülern, die ihren Abschlussprüfungen entgegensehen, wünsche ich trotz der schwierigen Rahmenbedingungen beste Prüfungsergebnisse.

Wichtig ist, dass wir in der Region zusammenhalten. Und uns an dem freuen, was unsere Region uns bietet und vor allem, was sich an Gutem bei uns entwickelt.

Ich wünsche Ihnen ein gutes und gesegnetes Jahr 2021.

Bitte bleiben Sie gesund, hoffnungsvoll und weiterhin so engagiert für unsere Region,

Ihr Landrat  
Reinhard Krebs

## „Briefe an Elisabeth - Erinnerungen aus der Gegenwart“

EISENACH. Unter dem Titel „Nun aber seid ihr Licht. Elisabeth“ begeht die Stadt Eisenach das Jubiläumsjahr 2021 zum 800. Hochzeitstag der Elisabeth von Thüringen und Ludwig IV.

Das Wartburg-Radio möchte sich im Rahmen dieses Jubiläums mit einem eigenen Beitrag unter dem Titel „Briefe an Elisabeth - Erinnerungen aus der Gegenwart“ anschließen.

In einer vorgesehenen Sendereihe „Briefe an Elisabeth - Erinnerungen aus

der Gegenwart“ möchte das Wartburg-Radio Gedanken, Hoffnungen oder Sorgen von Bürgerinnen und Bürgern der Wartburgregion, aber auch Momente der Freude, trotz aller Schwierigkeiten in der gegebenen Situation, aufnehmen und so Teil des Miteinanders sein.

Vielleicht finden sich auch Bezugs- und Berührungspunkte oder auch Sichtweisen zum Leben und Wirken Elisabeths, die thematisiert werden.

Eine Auswahl der eingesendeten Briefe und Statements

werden von Sprechern des „Theater am Markt“ sowie des Wartburg-Radios eingelesen und im März in einer Reihe im Wartburg-Radio ausgestrahlt.

Geplant sind ebenfalls in Kooperation mit dem TAM öffentliche Lesungen, in der ausgewählte Briefe vor einem breitem Publikum, so die Hoffnung des Bürgerradios, gelesen werden, um anschließend miteinander ins Gespräch zu kommen.

Briefe an Elisabeth können bis zum 31. Januar 2021 per Email an [elisabeth@wartburgradio.com](mailto:elisabeth@wartburgradio.com)

oder auch als herkömmlicher Brief an das Wartburg-Radio gesendet werden. Mit der Zusendung des Briefes wird einer Veröffentlichung im Rahmen der Sendereihe oder einer öffentlichen Lesung zugestimmt. Wartburgradio bittet um einen verbindlichen Hinweis, ob der Einsender als Autor namentlich benannt werden möchte oder ob die Zuschrift nur anonym genutzt werden darf.

Weitere Informationen sind unter [www.wartburgradio.com](http://www.wartburgradio.com) zu finden.

## Neuigkeiten aus dem Wartburgkreis

# Überblick zu den Corona-Regelungen in Thüringen und dem Wartburgkreis

In Thüringen gelten seit Sonntag, 10. Januar verschärfte Corona-Regeln. Treffen sind jetzt nur noch mit einer weiteren Person eines anderen Haushaltes erlaubt. Es gibt keine Ausnahmen für Kinder. Der Lockdown mit

geschlossenen Geschäften, Schulen, Kitas, Einrichtungen und Dienstleistungen wird bis 31. Januar verlängert.

Der Wartburgkreis hat ebenfalls eine neue Allgemeinverfügung erlassen. Diese gilt

seit 11. Januar und verlängert im Wesentlichen die bereits für den Wartburgkreis gültigen Regelungen. Entfallen sind die Bestimmungen zu Trauerfeiern und Trauungen, hier gilt nun die Bestimmung des Landes, dass 15 teilneh-

mende Personen erlaubt sind. Zur erweiterten Maskenpflicht ist der Eisenacher Marktplatz hinzugekommen. Eine rechtlich bindende 15-Kilometer-Regelung hat der Wartburgkreis nicht erlassen.

## Hier die wichtigsten Regelungen im Überblick:

### Kontaktbeschränkungen:

Private Treffen sind jenseits des eigenen Haushalts nur noch mit einem weiteren Menschen erlaubt oder mit Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht.

### 15-Kilometer-Regelung:

Die Thüringer sollen ihren Bewegungsradius möglichst auf 15 Kilometer um ihren Wohnort einschränken. Dies ist eine Empfehlung und betrifft wohnortnahe Besorgungen, Einkäufe, Sport und Freizeitaktivitäten.

### Einzelhandel:

Geschäfte und Baumärkte können jetzt auch einen Abholservice für vorbestellte Waren bei bargeldloser Zahlung anbieten.

Die Ware muss kontaktlos außerhalb der Geschäftsräume übergeben werden.

### Schulen und Kitas:

Die Schulen und Kindergärten in Thüringen bleiben weiter bis Ende Januar geschlossen. Danach beginnt der eingeschränkte Regelbetrieb. Eine Sonderregelung gibt es für Schüler der Abschlussjahrgänge: Sie dürfen auch im Januar für Klausuren oder andere Aufgaben in die Schulen kommen.

### Notbetreuung:

Für Kita-Kinder und Schüler bis zur 6. Klasse, deren Eltern aus beruflichen Gründen keine Alternative haben, gibt es eine Notbetreuung. Zugangsberechtigt sind auch Kinder von Eltern, deren Ar-

beit für die Pandemiebewältigung wichtig oder von öffentlichem Interesse ist oder die keine anderweitig zumutbare Betreuungsmöglichkeit haben. Als Nachweis für die Notbetreuung muss eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorgelegt werden. Eine Notbetreuung ist zudem auch aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls möglich.

### Winterferien:

Die Winterferien werden vom 8. Februar auf den 25. Januar vorgezogen und enden am 29. Januar. Die Präsenzpflicht an den Schulen wird in der zweiten Februarwoche, in der eigentlich Ferien gewesen wären, ausgesetzt. Halbjahreszeugnisse soll es am 19. Februar geben.

### Pflegeheime:

Wird in einer Region eine Sieben-Tage-Inzidenz von 200 überschritten, ist je Bewohner jeweils täglich nur ein fest zu registrierender Besuch gestattet. Die Besuchsperson darf in diesem Fall nicht von Besuch zu Besuch wechseln. Besucher dürfen die Einrichtungen nur mit einem negativen Testergebnis betreten.

Es gilt weiterhin, dass Fahrschulen, Musikschulen, Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen geschlossen bleiben.

Auch für Beherbergungseinrichtungen und die Gastronomie bleiben die Regelungen zur Schließung vom Dezember bestehen.

*Unter [www.wartburgkreis.de](http://www.wartburgkreis.de) sind gleich ab der Startseite gut aufbereitete Informationen zu Fragen und Themen rund um die Corona-Pandemie zu finden.*

*Hier finden sich die aktuellen ortsgenauen Fallzahlen, geltende Regelungen und Verordnungen im Überblick, Hinweise zum richtigen Verhalten bei einem positiven Testergebnis oder als Kontaktperson und viele weitere hilfreiche Informationen.*

*Das Bürgertelefon ist unter der Nummer 03695 - 616161 zu erreichen.*

*Sprechzeiten sind Montag - Donnerstag 9 Uhr - 15 Uhr sowie Freitag 9 Uhr - 12 Uhr.*



Bild von Tumis auf Pixabay.com

ZUSAMMEN GEGEN CORONA

**AHA+A+L**



ABSTAND



HYGIENE



ALLTAGS-MASKE



APP



LÜFTEN



## Neuigkeiten aus dem Wartburgkreis

# Das Gedächtnis der Dörfer und Städte

## Ein neues Buch über die Heimatmuseen im Wartburgkreis ist entstanden

WARTBURGKREIS. Der Wartburgkreis gibt ein Buch über die Museen und Sammlungen der Region heraus. Katja Schmidberger von der Thüringer Allgemeine Eisenach führte dazu ein Interview mit Sandra Blume, der Pressesprecherin des Wartburgkreises, die das Buchprojekt betreute und umsetzte.

### Wie würden Sie das Ergebnis Ihrer Recherche für das Heimatmuseumbuch am besten zusammenfassen?

Wir haben einen überraschend großen Schatz von vierzig Heimatmuseen und Sammlungen im Landkreis. Dahinter steht in den meisten Fällen ein enormes persönliches Engagement weniger Personen bzw. Vereinsmitglieder. Viele dieser wunderschönen Museen sind in meinen Augen gefährdet, weil die derzeitigen Akteure über 60, 70 und nicht selten sogar über 80 Jahre alt sind.

### Wie unterscheiden sich Heimatstuben von Heimatmuseen? Wie sind sie organisiert, strukturiert?

Bei den wenigsten Heimatstuben handelt es sich tatsächlich um eine Stube, also einen Raum. Fast alle Heimatstuben haben Ausstellungen, die mehrere Räume, in vielen Fällen sogar ganze Häuser füllen. Der Unterschied zu Museen besteht in der Organisation und vor allem in der Nähe zu den Objekten. Heimatstuben zeichnen sich durch eine besondere Nähe zwischen Besucher und Objekt aus. Dies gilt zum einen im räumlichen Sinne: die meisten Ausstellungsstücke stehen nicht hinter Glas oder Absperungen, sondern ohne jede Barriere direkt vor dem Besucher und ermöglichen so eine besonders intensive Wahrnehmung. Zum anderen gibt es zwischen den Objekten und den Betrachtern oft eine persönliche Nähe, die sich über die Erinnerung an das frühere Vorhandensein der ausgestellten Gegenstände



### Das Gedächtnis der Dörfer und Städte

Heimatmuseen & Sammlungen im Wartburgkreis

in der eigenen Vergangenheit herstellt oder darüber, dass die Menschen aus den Ortschaften den Museen eigene Erinnerungsstücke und Objekte für die Ausstellung zur Verfügung gestellt haben. Es gibt also eine ganz andere Verbundenheit der Familienhistorien mit der des Ortes, die sich in den Heimatstuben ausdrückt. Diese Objektnähe ist in fast allen Sammlungen im Wartburgkreis zu erleben - auch wenn diese Museum heißen.

### Was waren Überraschungen? Was eint alle, wo liegen die Unterschiede?

Neben der Vielzahl der Museen hat mich die warmherzige Liebe zum Detail begeistert, mit der die Museen eingerichtet sind und die Tatsache, dass die agierenden Vereine nicht selten neben den Ausstellungsgegenständen auch ortsprägende Häuser bewahrt und in unzähligen Arbeitsstunden

hergerichtet haben. Es ist kein Zufall, dass viele der Ausstellungen in sehr schönen alten Fachwerkhäusern und ehemaligen Dorfschulgebäuden zu finden sind. Es gibt in fast allen Museen die obligatorische Küche mit den Gerätschaften, die wir noch von unseren Großeltern kennen, ebenso auch die gute Stube und das Schlafzimmer. Darüber hinaus bietet aber jedes Museum noch regionale Besonderheiten und Schwerpunkte, ob das die Schuhsammlung in Tiefenort ist, die Ausstellung zum Wunderdoktor in Seebach oder der alte Kaufmannsladen im Dorfaktiv-Museum Wiesenthal.

### Wie ist das Buch aufgebaut, was an Informationen ist bei jedem Museum dabei? Wie viele sind es insgesamt?

Jedes Museum wird mit mindestens einem Foto, einem kurzen Text und Kontaktdaten vorgestellt. Bei vielen Museen

werden darüber hinaus auch noch Geschichten besonderer Objekte erzählt oder es gibt noch eine zweite Seite mit weiteren Fotos. Das Buch erscheint voraussichtlich Ende Januar und umfasst knapp 80 Seiten sowie eine Übersichtskarte. Jedes Museum erhält von den 600 geplanten Exemplaren ein kostenloses Kontingent, interessierte Bürger können sich zudem bei uns melden, wenn sie auch ein Buch haben möchten. Das Buch soll spätestens im übernächsten Jahr noch einmal aufgelegt werden - zum einen um die Daten und Ansprechpartner aktuell zu halten und zum anderen um nächstes Jahr Gelegenheit zu finden, alle Museen, bei denen bislang noch kein persönlicher Besuch zu schaffen war, noch aufzusuchen.

### Welche Erfahrungen haben Ihnen die Leiter der Museen mit auf den Weg gegeben?

Die Museumsleiter wünschen sich seitens ihrer Gemeinden, aber auch seitens der lokalen Politik oft mehr Wertschätzung und Unterstützung ihrer Aktivitäten. Auch in finanzieller Hinsicht. In den meisten Museen war die Freude über meinen Besuch und die damit verbundene Wertschätzung des Museums durch den Landkreis groß. Viele haben das als gute Chance gesehen, wieder stärker wahrgenommen zu werden. Es gab Gemeinden, da stand das Heimatmuseum nicht einmal auf der Website der Gemeinde. Insgesamt waren die Heimatstuben nur wenig im Internet zu finden. Und es gab in vielen Fällen nur wenig Fotos in guter Qualität. Ich habe allen besuchten Museen meine Bilder für die weitere Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Das Buch ist zudem ja nur ein Teil einer Gesamtkampagne für unsere Heimatmuseen. Zum einen sind sie alle auf unserer Internetseite [www.wartburgkreis.de](http://www.wartburgkreis.de) nun erstmals in einem aktuellen Überblick zu finden, zum anderen stellen wir sie

## Neuigkeiten aus dem Wartburgkreis

in einer beliebten Serie auf facebook mit Text und vielen Fotos ebenfalls vor. Das hat gute Zugriffe verzeichnet und viel Interesse geweckt. Manche Beiträge wurden dort von fast zehntausend Menschen angesehen. Außerdem stellen wir alle Museen in einer Serie im Kreisjournal vor.

**Sind Sie jede Heimatstube abgefahren? Wie sieht es mit regelmäßigen Öffnungszeiten der Heimatmuseen aus? Kann da aus Ihrer Sicht noch etwas verbessert werden?**

Die meisten Museen sind nur auf telefonische Voranfrage oder zu bestimmten Anlässen geöffnet. Das war in den 90er Jahren, als es noch viele ABM-Kräfte gab, anders. Heute können sich die meisten Gemeinden keine Stellen dafür mehr leisten und die Vereine decken die Öffnungszeiten im Ehrenamt ab. Trotzdem würde ich mir wünschen, dass alle Gemeinden ihre Schatzkammern vor Ort weiterhin gut im Blick behalten und diese mit allem, was möglich ist, unterstützen.

**Wie würden Sie insgesamt die Situation der Heimatmuseen in der Region beschreiben?**



**Was kann das Buch vielleicht erreichen und was haben Ihre Recherchen mit Blick auf die Zukunft von kulturellen Räu-**

**men in ländlichen Regionen ergeben?**

Heimatmuseen sind Orte, die lokale Identität pflegen und

die Bindung an die Heimat, das Dorf, die Kleinstadt verstärken. Sie sind Stätten des Beisammenseins und erfüllen wichtige Aufgaben der Kulturarbeit. Unsere Heimatmuseen und Heimatstuben sind Gedächtnisorte, in denen, anders als in den großen Museen der Prozess des Erinnerns aktiv auf einer lokalen und persönlichen Ebene stattfindet.

Zahlreiche Heimatstuben stehen in den kommenden Jahren vor einem Generationswechsel. Ihre einstigen Gründer kommen in ein Alter, oder sind es bereits, in dem sie ihre Aufgaben an Jüngere abgeben müssen. Das Buchprojekt des Wartburgkreises möchte Begeisterung für die Museen im ländlichen Raum und die dort bewahrten Schätze wecken und so die Vereine und Akteure, auch über die Buchseiten hinaus in den Medien, bei der Öffentlichkeitsarbeit und damit auch der Nachfolgersuche unterstützen.

Der Druck des Buches wurde durch „Denk bunt im Wartburgkreis“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ finanziert.

## Nachruf

*Es ist, wie es ist. Aber es wird, was Du daraus machst.*  
Sprichwort

Jeglicher Erfolg hat im Grunde 3 Buchstaben:  
Tun ... und genau das kommt einem als Erstes in den Sinn, wenn man sich an

**Erika Kradepohl**  
erinnert.

Sinnvolles machen, aktiv anpacken und einfach zur Stelle sein sind Attribute, die sie als Person sehr treffend beschrieben. Mit ganzem Herzen und vollstem Einsatz unterstützte sie so unglaublich viele Flüchtlingsfamilien in den vergangenen Jahren, war Ansprechpartner, Seelentröster, Organisator, Mutmacher, für manchen sogar Ersatzfamilie. Ihr großes Herz hat diesen rasanten Lebenswandel voller bunter Herausforderungen nun nicht mehr mitgemacht und so ist sie - ganz plötzlich und unerwartet - aus unserem Leben gegangen. Was uns allen bleibt, ist nunmehr die Erinnerung an eine engagierte, mutige, besondere Frau, durch deren Mittun und ihre Art zu Sein, so Vieles bewegt werden konnte.

Von Herzen Danke sagen zum Abschied  
alle Tätigen im Bereich der Flüchtlingshilfe  
beim Landratsamt Wartburgkreis mit allen  
anhängigen Organisationen und Einrichtungen sowie  
die vielen Familien, die Dich, Erika,  
schmerzlich vermissen werden!

## Neuigkeiten aus dem Wartburgkreis

## Point Alpha erhält 25.000 EURO Bundesmittel

GEISA. Die Gedenkstätte Point Alpha erhält aus dem Soforthilfeprogramm Heimatmuseum vom Bund 25.000 EURO, wie die beiden „Point Alpha“-Bundestagsabgeordneten Michael Brand (Hessen) und Christian Hirte (Thüringen) mitteilen. Beide hatten sich für die Förderung der Gedenk-

stätte in ihrem Wahlkreis eingesetzt.

Mit den Mitteln wird der Eingangsbereich zum US-Camp neu gestaltet und mit in die museale Ausstellungsfläche einbezogen werden. Das Soforthilfeprogramm Heimatmuseen des Bundes unterstützt

gezielt Museen im ländlichen Raum mit bis zu 25.000 EURO. Das ist eine „nützliche Unterstützung, die das Museum gut gebrauchen und konkret gut verwenden kann“, so die beiden Abgeordneten. „Point Alpha ist ein unvergleichlicher Lernort der Geschichte und auch der Gegenwart. Hier wird Geschich-

te greifbar und Point Alpha ist ein wertvoller Bildungsort in Zeiten neuer weltpolitischer Herausforderungen“.

Die Point-Alpha-Stiftung als Trägerin der Gedenkstätte hat ihren Sitz im thüringischen Geisa. Das frühere US-Camp Point Alpha befindet sich auf der hessischen Seite in Rasdorf.

## Service

## Blutspendetermine im Januar und Februar

### DRK-Kreisverband Eisenach e.V.

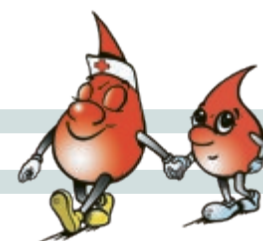
Di	19.01.2021	16:30 - 20:00 Uhr	Ruhla, Kulturhaus, Bahnhofstraße 1
Mi	03.02.2021	16:00 - 19:00 Uhr	Eisenach, Jakobschule, Markt 10
Do	18.02.2021	13:00 - 17:00 Uhr	Marksuhl, Fa. Ruhlamat, Sonnenacker 2

### DRK-Kreisverband Bad Salzungen e.V.

Fr	29.01.2021	16:00 - 20:00 Uhr	Tiefenort, DRK-Räume, Werrator 50
----	------------	-------------------	-----------------------------------

### Blutspendetermine Institut für Transfusionsmedizin Suhl

Mi	20.01.2021	15:00 - 18:30 Uhr	Bad Salzungen, SBH Südost, Lindigallee 2
Do	21.01.2021	17:30 - 20:00 Uhr	Etterwinden, Gemeindesaal „Rennsteigblick“, Karl-Marx-Str. 11
Fr	22.01.2021	17:00 - 20:00 Uhr	Empfertshausen, Gaststätte „Zur Linde“, Hauptstraße 32
Fr	22.01.2021	16:30 - 19:30 Uhr	Kieselbach, Dorfgemeinschaftshaus, Fuchsgasse 5
Mo	25.01.2021	17:00 - 19:30 Uhr	Langenfeld, Dorfgemeinschaftshaus, Kirchgasse 1
Di	26.01.2021	17:00 - 19:30 Uhr	Marksuhl, Schlossparkschule, Goethestr. 14
Do	28.01.2021	16:30 - 19:00 Uhr	Völkershausen, Wandelhalle, Meierei 7
Fr	29.01.2021	17:00 - 20:00 Uhr	Dorndorf, Gemeindeamt, Bahnhofstr. 11
Fr	29.01.2021	17:00 - 19:30 Uhr	Förtha, Grundschule, Alte Eisenacher Str. 55
Sa	30.01.2021	10:00 - 12:30 Uhr	Bad Salzungen, VS Begegnungsstätte, Werner-Lamberz-Str. 1
Mi	03.02.2021	17:00 - 19:30 Uhr	Wenigenlupnitz, Vereinsheim SG Nesselal, Neue Str.
Mi	03.02.2021	16:30 - 19:30 Uhr	Wenigentaft, Dorfgemeinschaftshaus, St.-Georg-Str. 18
Do	04.02.2021	16:30 - 19:30 Uhr	Ruhla, NEU! Aula, Bermbachtal 25
Do	04.02.2021	16:00 - 20:00 Uhr	Geisa, Gaststätte „Geisschänke“, An der Geis 27
Fr	05.02.2021	17:00 - 19:30 Uhr	Wiesenthal, KiGa „Wiesenthaler Strolche“, Pfarrgasse 39
Fr	05.02.2021	16:30 - 19:30 Uhr	Oberellen, Bürgerbegegnungsstätte, Friedensteinstr. 44
Fr	05.02.2021	17:00 - 19:30 Uhr	Zella, Gasthaus „Schäfer“, Goethestr. 12
Mo	08.02.2021	16:30 - 19:30 Uhr	Dippach, Dorfgemeinschaftshaus, Schloßplatz 6
Mi	10.02.2021	16:00 - 19:00 Uhr	Sünna, Bürgerhaus, Frankfurter Str. 25
Do	11.02.2021	16:00 - 20:00 Uhr	Dermbach, AUSWEICH! Schlosshalle, Geisaer Str. 16c
Do	11.02.2021	17:00 - 19:30 Uhr	Berka v.d.H., Grundschule, Schulstr. 5
Fr	12.02.2021	16:30 - 19:30 Uhr	Übelroda, Dorfgemeinschaftshaus, Kaltenborner Str. 3a
Fr	12.02.2021	17:00 - 19:30 Uhr	Vitzeroda, Dorfgemeinschaftshaus, Springer Str. 22
Di	16.02.2021	16:00 - 19:00 Uhr	Bad Liebenstein, Regelschule, Heinrich-Mann-Str. 32
Do	18.02.2021	16:30 - 20:00 Uhr	Kaltennordheim, Bürgerhaus, Wilhelm-Külz-Platz 2
Do	18.02.2021	17:00 - 19:00 Uhr	Ifta, Gemeindehaus, Willershäuser Str. 26





## Service

## Mammographie-Screening in Dermbach

DERMBACH. Das gesetzliche Programm zur Früherkennung von Brustkrebs wird allen Frauen zwischen 50-69 Jahren zweijährlich angeboten.

Am Programm teilnehmen können alle Frauen zwischen 50 und 69 Jahren, die ihren ersten Wohnsitz in Thüringen haben. Jede dieser Frauen erhält derzeit eine persönliche Einladung per Post mit einem Terminvorschlag zur Mammographie. Die Kosten der Untersuchung werden von allen gesetzlichen und

privaten Krankenkassen übernommen, eine Überweisung ist nicht erforderlich.

Das Mammobil steht zwischen dem 15. Februar bis Ende März 2021 in Dermbach - wie auch vor 2 Jahren wieder in der Bahnhofstraße - Parkfläche Busbahnhof. Es werden Frauen wohnhaft in den Postleitzahlen 36466 Dermbach, 36404 Vacha, 36419 Geisa, 36452 Kaltennordheim und 36457 Stadtlengsfeld dorthin eingeladen.

Brustkrebs ist in Deutschland die häufigste Krebsart bei Frauen. Mindestens jede zehnte Frau erkrankt im Laufe ihres Lebens daran, die meisten nach dem 50. Lebensjahr. Das Mammographie-Screening ist keine einmalige Aktion. Besonders wenn neben der Krebsvorsorge beim Frauenarzt der regelmäßigen zweijährlichen Einladung zum Mammographie-Screening gefolgt wird, kann Brustkrebs rechtzeitig entdeckt werden.

Die Programmverantwortlichen Ärzte des Mammographie-Screening Thüringen Nord West appellieren an die teilnahmeberechtigten Frauen: „Nehmen Sie an diesem gesetzlichen und von allen Krankenkassen finanzierten Brustkrebs-Früherkennungsprogramm teil“

Näheres können Sie unter [www.Screening-Thueringen-NordWest.de](http://www.Screening-Thueringen-NordWest.de) oder unter Tel.: 03643/742800 erfahren.

## NEU – Grünschnittabholung für 2021 planen – Antrag stellen

Wie bereits im AZZE 2021 und in der letzten Ausgabe des Kreisjournals bekannt gegeben, ändert sich ab 2021 die 1-mal im Frühjahr stattfindende Straßensammlung von Baum- und Strauchschnitt. Ab 01. Januar 2021 ist es erforderlich einen Antrag zu stellen, damit im Frühjahr der Grünschnitt vor dem Grundstück abgeholt wird. Die Straßensammlung wie in den ver-

gangenen Jahren findet nicht mehr statt.

Den Antrag finden Sie im Mittelteil der Abfallzeitung (grüne Karte), auf der Homepage des AZV unter [www.azv-wak-ea.de](http://www.azv-wak-ea.de) (Service, Formulare) oder Sie nutzen auf der Homepage die Funktion „Grünschnitt auf Abruf online beantragen“. Hier bitte den Anweisungen folgen und die Hinweise beachten.

Der Antrag muss bis spätestens **19.02.2021** beim AZV (per Post, Fax, online) vorliegen, damit die Tourenplanung erfolgen kann. Der Entsorgungstermin wird per Karte, Mail oder telefonisch mitgeteilt. Nur Grundstücke, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden angefahren.

Der Grünschnitt ist wie bisher auch am Entsorgungstag ge-

bündelt und ohne Fremdstoffe bereitzustellen. Die Abholung erfolgt kostenfrei ausschließlich in den Monaten März und April 2021.

Weitere Informationen finden Sie in der Abfallzeitung des AZV und auf der Homepage.

## Wichtige Hinweise – Richtiger Umgang mit Abfällen im Winter

Bei winterlicher Witterungslage kommt es immer wieder zu festgefrorenen Inhalten der Abfallgefäße. Besonders betroffen sind natürlich die Biotonnen, aber auch in den Hausmülltonnen können feuchte Abfälle enthalten sein, die am Tonnenrand festfrieren. Die Tonnen werden dann beim Kippen nicht oder nur teilweise geleert.

Der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis- Stadt Eisenach (AZV) gibt einige Hinweise damit die Tonnen bei der gegenwärtigen kalten Witterungslage problemlos entleert werden können.

Folgende Vorkehrungen sind empfehlenswert:

- Stellen Sie die Biotonne möglichst nahe an die Hauswand und/oder unter Dach. Das schützt vor dem Einfrieren.
- Feuchte organische Abfälle, z.B. Kaffeefilter, gut abtropfen lassen, bevor sie ins Vorsortiergefäß bzw. in die Biotonne geworfen werden. Flüssigkeiten gehören nicht in die Biotonne. Feuchter Abfall sollte überhaupt erst kurz vor der Leerung als oberste Schicht in die Tonne gegeben werden.
- Bioabfälle oder anderer feuchter Abfall können in Papiertüten, Zeitungspapier oder Küchenkrepp eingewickelt werden um

Feuchtigkeit zu binden. Aber bitte kein Hochglanzpapier!

- Die Biotonne sollte im Winter am Tonnenboden mit Zeitung ausgelegt werden. Dadurch wird Feuchtigkeit gebunden und das Einfrieren verhindert.
- Der Tonneninhalt darf nicht eingestampft werden.

Noch ein wichtiger Hinweis: Da die Müllwerker die Abfalltonnen sicher vom Standplatz zum Müllfahrzeug und zurück zur Straße schnee- und eisfrei sein oder mit abstumpfenden

Mitteln gestreut sein. Dies gehört zu den Pflichten der Anlieger.

Auch müssen die Tonnendeckel rechtzeitig vor dem Abfuhrtermin enteist werden. Sind die Straßen wegen ungenügenden Winterdienst nicht befahrbar, so sollte die Mülltonne an die nächst gestreut und geräumte, somit anfahrbare Straßen gebracht werden.

Die Müllwerker können nicht alle Abfallstandorte erneut anfahren. Der AZV bittet deshalb um Verständnis und um Unterstützung der Bevölkerung, damit die Abfuhr in der frostigen Jahreszeit möglichst reibungslos durchgeführt werden kann.



Die aktuellen Öffentlichen Ausschreibungen des Wartburgkreises sind auf der Homepage des Wartburgkreises unter <http://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/ausschreibungen/> veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vierte Allgemeinverfügung des Wartburgkreises für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10. Januar 2021

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 3 Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3.ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils ab dem 11. Januar 2021 geltenden Fassungen ergeht folgende Allgemeinverfügung:

#### 1. Schließung von öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen

In Ergänzung zu § 6 Abs. 2 Dritte ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung sind alle öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätze zu sperren.

Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom Gesundheitsamt zugelassen werden.

#### 2. Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

a) In Ergänzung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Dritte ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und § 6 Abs. 2 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind Personen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in folgenden Bereichen verpflichtet.

- (1) **Eisenach, Fußgängerzone und Markt**,  
Karlstraße zwischen Markt und Johannisstraße/Karlsplatz und Querstraße zwischen Goldschmiedenstraße und Alexanderstraße sowie der durch die Straße Markt umgebende Platz (Anlage).
- (2) **Wochenmärkte und sonstige Märkte**  
nach § 67 Gewerbeordnung (GewO) oder § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).
- (3) **Busbahnhöfe.**
- (4) **Bushaltestellen** (Verkehrszeichen Nr. 224)  
im Wartebereich, insbesondere in den überdachten Wartehallen.
- (5) **Sonstige Bereiche**  
soweit durch Hinweisschild „Maskenpflicht“ oder ähnliche Bezeichnungen gekennzeichnet.

b) Teilnehmer an **Sitzungen und Beratungen kommunaler Vertretungsorgane** einschließlich aller Vorberatungsgremien sind zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet.

c) Im Übrigen wird auf die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung, die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und das Infektionsschutzgesetz verwiesen.

#### 3. Geltungsdauer

a) Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Januar 2021, 0:00 Uhr in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

b) Die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der zur Eindämmung der Pandemie angeordneten Beschränkungen werden täglich neu bewertet.

#### Begründung

Der Inzidenz-Risikowert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) hat im Zuständigkeitsgebiet des Gesundheitsamtes seit Anfang Dezember 2020 die fünfte und zugleich höchste Risikowertstufe von 200 Neuinfektionen und vorübergehend sogar einen Wert von 300 überschritten.

Die aktuelle Anzahl der Infektionen im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach können auf der Internetseite des Wartburgkreises tagesaktuell eingesehen werden

(<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreisige-sundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus>).

Das Infektionsgeschehen ist diffus, d.H. nicht auf einzelne lokale Bereiche oder Orte in der Wartburgregion räumlich begrenzt, sondern über den gesamten Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes verteilt. Das Durchschnittsalter der Einwohner in der Wartburgregion ist überdurchschnittlich hoch. Ebenso überdurchschnittlich sind die als besonders gefährdet geltenden sog. vulnerable Personen und Gruppen in zahlreichen Altenpflege- und Wohnheimen sowie mehreren Fachkliniken.

Aktuell und in den nächsten Tagen ist nicht damit zu rechnen, dass die Anzahl der Neuinfektionen in der Fläche deutlich zurückgehen wird oder auf lokale Bereiche oder Orte räumlich begrenzt werden kann.

Der Wartburgkreis ist zuständige untere staatliche Gesundheitsbehörde für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Abs. 1 IfSG, § 1 Abs. 3 Dritte ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, § 13 Abs. 1 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und § 35 Satz 2 ThürVwVfG ist der Landrat als zuständige untere Gesundheitsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung befugt.

Werden an COVID-19 Erkrankte, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener infiziert war oder gewesen sein könnte, hat das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange zu treffen, wie es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde unter anderem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) hat mit Wirkung zum 11. Januar 2021 die Dritte Thüringer SARS-CoV-2- Dritte ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung abermals verschärft.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-Infektionsschutz-Grundverordnung ist der Wartburgkreis als zuständige Gesundheitsbehörde verpflichtet, weitere umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die Dauer des Überschreitens des Risikowertes zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen zu treffen. Bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen sind nach § 4 IfSG die allgemeinen Beurteilungsrichtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts einzubeziehen.



Danach rechtfertigt sich die Annahme, dass erhöhte Infektionsrisiken insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen aus verschiedenen Haushalten gegeben sind. Eine anhaltend hohe Zahl von Neuinfektionen gefährdet nicht nur jeden Einzelnen, sondern auch die Allgemeinheit und erhöht insbesondere auch das Risiko der besonders Schutzbedürftigen an einer Infektion. Mit der Schließung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie einer Verschärfung der Verpflichtung zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen soll das Ansteckungsrisiko vermindert werden. Eine Ausweitung der Maskenpflicht auch für Bereiche an denen sich Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten wird allgemein als erforderliche und geeignete Maßnahme angesehen.

Die getroffenen Maßnahmen wägen das persönliche Selbstbestimmungsrecht und das allgemeine Interesse am Schutz von Leben, Leib und Gesundheit zueinander ab. Obwohl zum 02. November und abermals am 13. Dezember 2020 bundesweit abgestimmte, dass öffentliche Leben weiter einschränkende Regelungen bereits getroffen wurden (sog. Shutdown), sind die Infektionszahlen in der Wartburgregion auf sehr hohem Niveau verblieben.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind nach dem aktuellen Erkenntnisstand der Fachmedizin, den Beurteilungsrichtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie nach Einschätzung durch das Gesundheitsamt nicht

ersichtlich.

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Jede der Maßnahmen für sich genommen sowie auch alle Maßnahmen in ihrem Verbund sind in Abwägung der individuellen Freiheitsrechte und den objektiven Interessen der vulnerablen Personen und Gruppen in der Wartburgregion sowie der Allgemeinheit, aber auch im objektiven Interesse eines jeden Einzelnen zumutbar.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 Thür-VwVfG durch Aushang in den Hauptgebäuden der Dienststellen Bad Salzungen und Eisenach bekannt gemacht. Zudem wird diese Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Wartburgkreises nachrichtlich veröffentlicht (<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreisgesundheits/aktuelle-informationen-zum-corona-virusgesetz-und-regelungen>).

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Bußgeld geahndet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14 einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 10. Januar 2021

gez. Krebs  
Landrat

- Siegel -

Anlage:  
Übersichtskarte Fußgängerzone und Markt, Eisenach



## Öffentliche Bekanntmachung

### Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBL. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission

#### Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Wartburgkreises (VLUA WAK) erlässt gegenüber den Haltern, die ihre Rinder im Wartburgkreis oder der kreisfreien Stadt Eisenach halten, folgende

#### Allgemeinverfügung

- I. Ab dem 1. Januar 2021 dürfen in Ihre Rinderbestände nur noch Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen im Sinne von § 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung oder ab dem 21. April 2021 aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, verbracht werden. Ausnahmen können vom VLUA WAK genehmigt werden, soweit es sich um BVD-unverdächtige Tiere im Sinne der Definition des § 1 Nr. 1a der BVDV-Verordnung oder um Tiere handelt, die nicht nach Art. 9 (1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 als Verdachtsfall oder nach Art. 9 (2) als bestätigter Fall gelten.
- II. Sofern trächtige Muttertiere aus amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen oder aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen; in Ihre Rinderbestände verbracht werden sollen, müssen sie vor ihrer Verbringung,
  - a. sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder,
  - b. sofern sie weniger als 150 Tage trächtig sind, aus Beständen stammen, in denen serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die Rinder während der bisherigen Trächtigkeit gemeinsam gehalten wurden.
- III. Sofern es sich um trächtige Muttertiere handelt, welche die Bedingungen nach Punkt II nicht erfüllen, müssen sie vor ihrer Verbringung

- a. einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen werden und bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein oder
  - b. vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.
- IV. Jeder Bestand mit einem BVDV-positiven Ergebnis der virologischen Untersuchung auf BVDV-Antigen oder -Genom oder mit einem Verdachtsfall oder mit einem bestätigten Fall nach Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, unterliegt einer Verbringungssperre auf Grundlage § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Nr. 18 TierGesG. Die Verbringungssperre wird durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Wartburgkreises aufgehoben, wenn
- a. alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Bestand entfernt wurden und
  - b. alle übrigen Rinder des Bestandes auf BVDV-Antigen oder -Genom mit negativen Ergebnissen untersucht wurden und
  - c. alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind.
- V. Ausnahmen von der Verbringungssperre gemäß Ziffer IV können durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Wartburgkreises in Form einer Einzeltierverbringung genehmigt werden, sofern die Tiere unmittelbar zur Schlachtung transportiert werden oder wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:  
Die zu verbringenden Tiere weisen ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom auf und
- a. werden einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und sind im Falle von trächtigen Rindern mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden oder
  - b. sind mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode vor der Verbringung oder im Falle von trächtigen Rindern vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden.
- VI. Zur Überwachung der Freiheit der Rinderbestände von BVDV-Infektionen und zur Vorbereitung auf die künftige serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper des Status „frei von BVD“ gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschn. 2 Nr. 1 c, iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hat jeder Halter von Rindern jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Bestandes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen.
- VII. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis V wird angeordnet.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
- IX. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

#### Gründe:

##### I.

Die BVDV-Infektion ist eine anzeigepflichtige Tierseuche der Rinder. Sie wird in Deutschland seit dem 01.01.2011 staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease wurde erfolgreich abgeschlossen und deshalb ist die schnellstmögliche Anerkennung des gesamten Freistaats Thüringen als BVDV-seuchenfreie

Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ab 21. April 2021 bei der EU das Ziel. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern, die Rinderbestände in Thüringen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Mit Stand 11. Dezember 2020 gibt es keine bekannten BVDV-Infektionen in Thüringen. Die zwei letzten persistent infizierten Tiere (PI-Tiere) wurden am 3. August 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand entfernt. Diese mit hohem Aufwand erreichte positive epidemiologische Situation gilt es zum Schutz der Thüringer Rinderbestände zu sichern, da ein Eintrag der BVDV-Infektion nicht nur zum Leid der Tiere durch die Erkrankung, sondern auch zu massiven wirtschaftlichen Folgen für den betroffenen Betrieb führen würde.

Eine der Voraussetzungen für die Gewährung des Status „frei von Boviner Virusdiarrhoe“ für Thüringen ist gemäß Art. 72 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABL. L 174 vom 3.6.2020) der Nachweis, dass durch eine Kombination von regelmäßigen virologischen und serologischen Untersuchungen das Nichtvorhandensein des Virus im Bestand nachgewiesen wird.

##### II.

Die Zuständigkeit des VLÜA Wartburgkreis zum Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) in der derzeit gültigen Fassung. Danach sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte (VLÜA) zuständige Behörden für die Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung, sofern dies nicht anderweitig abweichend bestimmt ist.

Die Allgemeinverfügung wird auf Grundlage von § 38 Absatz 11 i. V. m. § 24 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 11c, Nr. 12 und Nr. 18 Tiergesundheitsgesetz erlassen. Die Anordnung der festgelegten Regelungen ist möglich, sofern dies durch den Gesetzgeber nicht anderweitig erfolgt ist. Die in der Allgemeinverfügung aufgenommene Anforderungen gehen über die Festlegungen der BVDV-Verordnung in der derzeit gelten Fassung hinaus und sind notwendig, um die BVD-virusfreie und hochempfindliche Rinderpopulation vor einem Viruseintrag zu schützen.

Die Anordnung in Ziffer I ist auf § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 11 c Tiergesundheitsgesetz gestützt. Danach kann die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen, die in Rechtsverordnungen des Bundes oder anderweitig noch nicht erlassen wurden, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Hier wurde im Hinblick auf die künftig geltenden Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission die Anordnung getroffen, dass nur Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen eingestellt werden dürfen. So soll der Schutz der hochempfindlichen virusfreien Thüringer Bestände vor einer Einschleppung des BVD-Virus über den Handel mit lebenden Tieren sichergestellt werden.

Die Anordnungen in den Ziffern II bis V sind auf § 38 Abs. 11 i.V.m. § 24 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 12 und Nr. 18 Tiergesundheitsgesetz gestützt. Auch hierfür gilt, dass der Erlass solcher Regelungen möglich ist, sofern dies durch den Gesetzgeber nicht anderweitig erfolgt ist.

Dies gilt für die hier getroffene Regelung in Ziffer II und III des Tenors zu tragenden Tieren, da aufgrund der biologischen Besonderheiten der Erkrankung eine Ansteckung der Mutter in der Trächtigkeit zu einer intrauterin nicht nachweisbaren Infektion des Kalbes führen kann. Solche infiziert geborenen Kälber sind

je nach Infektionszeitpunkt in utero persistent infiziert (PI-Tiere) und als solche die potentesten Ansteckungsquellen, da diese Tiere hochgradig BVD-Virus mit allen Se- und Exkreten nach ihrer Geburt ausscheiden. Zum Schutz der BVDV-freien Bestände in Thüringen, die hochempfindlich für einen BVD-Viruseintrag sind, ist es daher notwendig, dass durch gezielte individuelle Untersuchungen von tragenden Tieren vor der Verbringung oder Besamung, gegebenenfalls in Verbindung mit Quarantänemaßnahmen, ein BVD-Virus-Eintrag verhindert wird. Die hier angeordneten Maßnahmen entsprechen den Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, welche ab 21. April 2021 unmittelbar geltendes Recht sein werden. Auf der Basis der Festlegung nach Ziffer II ist es mit vertretbarem Aufwand und angemessener Sicherheit möglich, die Übertragung von BVDV in den Zielbetrieb auszuschließen, ohne die Tiere quarantänisieren zu müssen. Die Regelungen entsprechen dabei den zukünftigen Anforderungen gemäß Anhang IV, Teil VI, Kapitel 1 Abschnitt 1 Nummer 1 Buchstabe c, ii, 2. Tiert der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission.

Die anderweitig ebenfalls nicht geregelten Anordnungen gemäß Punkt IV, dass bei positivem Virusnachweis die Tiere grundsätzlich einer Verbringungssperre unterliegen oder der Möglichkeit der Verbringung von Rindern aus solchen Beständen nur mit zusätzlichen Untersuchungen gemäß Ziffer V des Tenors sind notwendig, um einer Verschleppung von Virus in andere Bestände vorzubeugen. Die bisherige BVDV-Verordnung sieht gemäß § 5 ebenfalls eine Verbringungssperre für Rinderbestände mit einem BVDV-Nachweis innerhalb eines Zeitraumes von 40 Tagen vor. Die Anordnung unter Ziffer IV geht über diese nationale Regelung hinaus, entspricht jedoch grundsätzlich der europäischen Rechtssetzung, die ab 21. April 2021 Anwendung findet. Die Anforderung, die erfüllt sein müssen, damit eine Verbringungssperre aufgehoben werden kann, entspricht den Regelungen gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 4 Nummer 3 der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission. Damit werden einerseits die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Status „frei von BVD“ für das Gebiet des Freistaates Thüringen geschaffen sowie andererseits die Anforderungen für einen Rinderbestand festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit der Status „frei von BVD“ auf Betriebsebene nach einem BVD-Virusnachweis wiedererlangt werden kann.

In Ziffer V des Tenors sind die Anforderungen festgelegt, die eingehalten werden müssen, wenn Rinder aus einem Bestand mit BVDV-Nachweis verbracht werden sollen. Die Absicherung über zusätzliche Untersuchungen ist notwendig, um eine Virusverschleppung aus infizierten Beständen sicher zu vermeiden. Die hier festgelegten Voraussetzungen vor einer Verbringung der Tiere entsprechen Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 Nummer 1 Buchstabe c, iii der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission. Diese Festlegungen sind in Vorgriff auf die neue europäische Rechtssetzung notwendig, da der Status „frei von BVD“ durch Rinderbestände nur erreicht werden kann, wenn BVD-unverdächtige Rinder eingestellt werden. Wenn diese Tiere jedoch aus nicht unverdächtigen Betrieben oder aus nicht BVD-freien Betrieben stammen, sind diese zusätzlichen Untersuchungen notwendig.

Die Anordnung der Untersuchungen in Ziffer II-IV der Allgemeinverfügung beruht auch auf § 3 Abs. 3 Nr. 1 der BVDV-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Untersuchung der Rinder eines bestimmten Gebietes auf Vorliegen einer BVDV-Infektion anweisen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Anordnungen in der Ziffer VI ist auf § 38 Abs. 11 i.V.m. § 24 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 10 Tiergesundheitsgesetz gestützt. Auch hierfür gilt, dass der Erlass solcher Regelungen möglich ist, sofern dies durch den Gesetzgeber nicht anderweitig erfolgt ist. Gemäß Anhang IV Teil IV Kapitel 2 Abschn. 2 Nr. 1 b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission kann

der Status „frei von BVD“ einer Zone (hier: Thüringen, voraussichtlich ab 21. April 2021) nur aufrechterhalten werden, wenn entsprechende Untersuchungen auf BVD durchgeführt werden. Derzeit basiert die Überwachung auf der virologischen Untersuchung aller Einzeltiere auf das BVD-Antigen oder –Genom. Die genannte Delegierte Verordnung lässt zukünftig jedoch auch eine jährliche serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper auf Bestandesebene oder eine Kombination aus virologischen und serologischen Untersuchungen zu. Die Umstellung von einer rein virologischen Einzeltieruntersuchung zu einer serologischen Bestandsüberwachung bedarf einer Übergangszeit, da in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Impfverbots die Interpretierbarkeit der Befunde serologischer Untersuchungen auf BVDV-Antikörper aufgrund seropositiver Rinder infolge einer Impfung oder transienten Infektion eingeschränkt sein kann. Zudem werden PI-Tiere durch die serologischen Untersuchungen erst mit einem Zeitverzug erkannt werden können. Deshalb wurde unter VI. festgelegt, dass im Vorgriff auf vorgenannte Regelung und zur Vorbereitung der Umstellung auf eine serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper jeder Halter von Rindern jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Bestandes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen hat.

Alle Anordnungen wurden in pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens erlassen:

Es stehen zunächst keine Gründe der Seuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der unter Abschnitt I der Gründe dargelegten epidemiologischen Situation in Thüringen und des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche muss der unerkannten Einschleppung durch den Tierhandel mit Rindern aus nicht unverdächtigen Beständen und / oder über intrauterin infizierte Kälber durch sogenannte „Trojanische Kühe“ vorgebeugt werden. Die Einstellungsanordnung unter I. und die über das von der BVD-Verordnung geforderte Maß hinausgehenden Untersuchungen, wie unter II bis VI. angeordnet, erhöhen die Sicherheit, dass es zu keiner BVDV-Einschleppung in einen freien Bestand kommen kann.

Die angeordneten Maßnahmen verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen zuvorderst den Zweck der Förderung der Tiergesundheit als Bestandteil des Tierschutzes, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden und dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Komponenten bei der BVDV-Bekämpfung. Insbesondere die große Zahl bereits BVDV-unverdächtiger Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind die Untersuchungsgebote geeignete Maßnahmen, um die BVDV-Freiheit der Rinderpopulation in Thüringen kontinuierlich zu sichern und darüber hinaus die notwendigen Belege dazu zu schaffen für eine Anerkennung von Thüringen als BVDV-freie Region.

Um eine Anerkennung des Status „frei von BVD“ auf Betriebs- und Landesebene durch die EU zu erreichen, sind die genannten Untersuchungen erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig weniger einschneidend sind. Sie gehen auch nicht über die europäischen tierseuchenrechtlichen Anforderungen in Bezug auf BVD, die ab 21. April 2021 Anwendung finden, hinaus.

Untersuchungsanordnungen sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr



Eigentum überwiegt. Da die im Rahmen der BHV1-Bekämpfung gemäß der entsprechenden BHV1-Verordnung zu entnehmenden Blutproben gleichzeitig auf BVD - wie unter VI. angeordnet - mit untersucht werden können, entsteht hierfür auch kein zusätzlicher logistischer oder finanzieller Aufwand für den Tierhalter. Die Laborkosten im Rahmen dieser BVD-Untersuchungen werden vom Land getragen.

Jegliche Seuchenbekämpfung dient neben der Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit auch der Gewährleistung des Tierschutzes, je nach Erkrankungsart dem Verbraucherschutz ebenso wie der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes. Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen, um bereits sanierte Betriebe vor Reinfektionen zu schützen, bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben zu verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche volkswirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und der Tierschutz als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung von Thüringen als BVDV-freie Region zu erreichen, was mit einer Verbesserung der Handelsmöglichkeiten einhergeht. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter.

Darüber hinaus sind in Ziffer I, II, III und V der Allgemeinverfügung Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen. So kann beispielsweise bei Rinderhaltungen, bei denen aufgrund von betrieblichen und / oder züchterischen Erwägungen tragende Tiere aus nicht anerkannt freien Betrieben eingestellt werden sollen, ein Zukauf auf Antrag genehmigt werden, wenn durch die vorgesehenen Maßnahmen gemäß III. und V (z.B. Quarantäne im Herkunftsbestand in Verbindung mit serologischen Untersuchungen) sichergestellt ist, dass dadurch kein Infektionsrisiko für den restlichen Bestand erwächst.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer VII. dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung erlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Aufgrund des in Thüringen erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen, wobei die Maßnahmen sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich sind. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Ein BVD-Viruseintrag in einen BVD-freien Bestand führt bei tragenden Muttertieren, in Abhängigkeit vom Trächtigkeitsstatus, zur Induzierung persistent infizierte Kälber, die post partum hohe Mengen an BVD-Virus mit allen Se- und Exkreten ausscheiden. Die Infektion dieser geborenen PI-Tiere kann erst erkannt werden, wenn die betreffenden Kälber geboren werden, da mit der Tierkennzeichnung entnommene Ohrstanzproben zu diesem Zeitpunkt von jedem geborenen Tier untersucht werden. So werden BVD-Infektionen im Bestand erst zeitverzögert, spätestens nach neun Monaten erkannt, wenn schwere klinische Symptome bei infizierten Tieren ausbleiben. Eine möglichst frühzeitige Erkennung des BVD-Viruseintrages ist jedoch essentiell, um schnellstmöglich Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen (Entfernung von PI-Tieren,

Untersuchung des Bestandes; Verbringungssperre) ergreifen zu können und um dadurch Tierleid durch klinische Symptome und wirtschaftliche Verluste aufgrund des Rückganges der Herdenleistung, Kälberverluste und der Verbringungssperre sowie die Verbreitungsgefahr des BVD-Virus in andere hochempfindliche Bestände zu minimieren. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben.

Zu Ziffer VIII: Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Die Kostenentscheidung unter Ziffer IX. der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger-Allee 14 in 36433 Bad Salzungen erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für die Zurückweisung eines Widerspruchs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungskostengesetzes i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung erhoben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag  
gez. Dr. Knyrim  
Amtstierarzt  
Amtsleiter

- Siegel -

#### **Hinweise:**

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.

# Öffentliche Bekanntmachung

## Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach folgende

### Allgemeinverfügung

1. Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.
2. Alle Geflügelhalter im Landkreis Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Wartburgkreis anzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Bad Salzungen, den 7. Januar 2021

gez. Dr. Knyrim  
Amtstierarzt  
Amtsleiter

- Siegel -

Den Text der öffentlichen Bekanntmachung finden Sie auf der Internetseite des Wartburgkreises unter <https://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen> und im Kreisjournal Nr. 1 vom 19. Januar 2021.

# Öffentliche Bekanntmachung

## Jahresrechnung 2019

Gemäß § 82 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 114 ThürKO wurde die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 für den Wartburgkreis durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

In der Sitzung des Kreistages am 03.11.2020 erfolgte die Feststellung der Jahresrechnung 2019 (Beschlussnr.: KT 0202/2020) und die Entlastung des Landrates und der Beigeordneten (Beschlussnr.: KT 0203/2020).

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen zur Feststellung der Jahresrechnung und der Entlastung des Landrates und der Beigeordneten liegen zur Einsichtnahme vom **19. Januar bis zum 01. Februar 2021** im Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, Zimmer 230, 36433 Bad Salzungen zu folgenden Zeiten - unter Beachtung der jeweils geltenden Hygienebestimmungen des Landratsamtes Wartburgkreis - öffentlich aus:

Montag - Mittwoch: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gemäß § 80 Abs. 4 S. 1 ThürKO i.V.m. § 114 ThürKO wird die Jahresrechnung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrech-

nung zur Einsichtnahme, unter oben angegebener Adresse, zur Verfügung gehalten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung ist ebenfalls auf der Homepage des Wartburgkreises unter <http://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen> zu finden.

Bad Salzungen, den 6. Januar 2021

gez. Krebs  
Landrat

# Öffentliche Bekanntmachung

## Auflösung des Gewässerunterhaltungszweckverband Hörselberg-Hainich

Mit Schreiben vom 23.11.2020 hat die BEAG Agrar GmbH Behringen zum 31.12.2020 ihren Austritt aus dem Gewässerunterhaltungszweckverband Hörselberg-Hainich erklärt.

Nach § 40 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), ist ein Zweckverband aufgelöst, wenn er nur noch aus einem Mitglied, hier der Gemeinde Hörselberg-Hainich, besteht.

Das Landratsamt Wartburgkreis als untere Rechtsaufsicht erteilt hiermit den Hinweis gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 ThürKGG, dass der Gewässerunterhaltungszweckverband Hörselberg-Hainich zum 31.12.2020 aufgelöst ist.

Die Gemeinde Hörselberg-Hainich ist gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 letzter Teilsatz ThürKGG Rechtsnachfolger des Gewässerunterhaltungszweckverband Hörselberg-Hainich.

gez. Krebs  
Landrat

# Öffentliche Bekanntmachung

## 3. Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung

Aufgrund des § 81 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom 03.11.2020 folgende dritte Änderungssatzung der Gebührensatzung beschlossen:

### I.

Die Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung vom 18. Dezember 2003, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 20. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Gebührenerhebung  
Der § 1 wird wie folgt neu gefasst: Der Wartburgkreis erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
2. § 2 Gebührenschildner  
Hinter dem Wort „Zweckverbände“ werden ein Komma sowie die Worte „Eigenbetriebe, Vereine“ eingefügt.  
Hinter dem Wort „Anstalten“ werden die Worte „und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen“ eingefügt.

3. § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr  
Im Absatz 2 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
4. § 4 Maßstab und Höhe der Gebühr  
Im Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst: Die Gebührenfestsetzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt in entsprechender Anwendung des § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. Nr. 1.4.1 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses. Der Satz 2 wird gestrichen.  
Der Satz 3 wird, inhaltlich unverändert, zu Satz 2.

## II. Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den 09.12.2020

gez. Krebs  
Landrat

DS

**Gemäß § 100 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird auf Folgendes hingewiesen:** Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Salzungen, 08.01.2021

gez. Krebs  
Landrat des Wartburgkreises

Die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung ist ebenfalls auf der Homepage des Wartburgkreises unter <http://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/> zu finden.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsentgelte im Rettungsdienst

Auf der Grundlage des § 20 ff. Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 29. Juni 2018, verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des ThürRettG vom 29. Juni 2018, i. V. m. der Zweckvereinbarung über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach vom 02.12.1997, zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 14.12.2004, wurden die Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport zwischen dem Wartburgkreis und den Durchführenden einerseits sowie den Kostenträgern und ihren Verbänden andererseits vereinbart.

Die Benutzungsentgelte im Rettungsdienstbereich Wartburgkreis (Gebiet des Landkreises Wartburgkreis einschließlich der kreisfreien Stadt Eisenach) betragen für den Zeitraum vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** für

- den Rettungstransportwagen (RTW) **437,65 €/ Einsatz**  
inkl. 14,00 €  
Leitstellenkosten
- das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) **288,62 €/ Einsatz**  
inkl. 14,00 €  
Leitstellenkosten und
- den Krankentransportwagen (KTW) **187,65 €/ Einsatz**  
inkl. 14,00 €  
Leitstellenkosten.

Entsprechend § 22 ThürRettG gelten diese Benutzungsentgelte für alle Benutzer des Rettungsdienstes.

gez. Rauschelbach  
Amtsleiter  
Amt für Sicherheit und Ordnung

## Öffentliche Bekanntmachung

### Staatliche Fischerprüfung 2021 im Wartburgkreis

Die staatliche Fischerprüfung 2021 findet am

**Sonnabend, den 17. April 2021**

statt. Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens am 20. März 2021 beim

Landratsamt Wartburgkreis, Untere Fischereibehörde,  
Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen

schriftlich zu stellen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang der Thüringer Fischereiverbände.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von zur Zeit 35,00 Euro ist bei Antragstellung zu entrichten oder der Nachweis der Zahlung zu erbringen.

Informationen und das Antragsformular zum Herunterladen finden Sie auf der Internetseite des Wartburgkreises [www.wartburgkreis.de](http://www.wartburgkreis.de) unter „Leben im Wartburgkreis / Ordnung & Sicherheit / Fischerei“.

Die öffentliche Bekanntmachung zur staatlichen Fischerprüfung 2021 im Wartburgkreis ist ebenfalls auf der Homepage des Wartburgkreises unter <https://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen> zu finden.

gez. Krebs  
Landrat





Landratsamt Wartburgkreis

## Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt sind zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** zwei Stellen

**Arzt/Ärztin (m/w/d)**  
im Bereich **Jugendgesundheitspflege**  
mit **40 Stunden/Woche** zu besetzen.

Der Wartburgkreis nimmt die Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst zugleich für das Gebiet der kreisfreien Stadt Eisenach wahr (insgesamt rd. 160.000 Einwohner).

**Sie erwartet** bei uns ein **interessantes, breit gefächertes und abwechslungsreiches Betätigungsfeld** im Öffentlichen Gesundheitsdienst mit den Aufgabenschwerpunkten:

- Durchführung von schulärztlichen Untersuchungen (Organisation von Schuleingangs-, Schulbewährungs- und Schulentlassungsuntersuchungen, ärztliche Entwicklungsbeobachtung, Betreuung von Risikokindern)
- Beratung von Kitas und Schulen über Maßnahmen zur Gesundheitsförderung
- Mitarbeit in den Bereichen Hygiene und Infektionsschutz - insbesondere bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie Durchführung von Impfberatung und Vornahme von Schutzimpfungen in Vertretung
- Mitarbeit im Sozialpsychiatrischen Dienst in Vertretung
- amts-, gerichts- und vertrauensärztliche Gutachter- und Berateraufgaben in Vertretung
- Durchführung von Sprechstunden
- Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Einrichtungen
- Gesundheitsaufklärung und -förderung, Präventionsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst des Gesundheitsamtes
- aktuell: Mitarbeit und Unterstützung bei der Eindämmung der Covid-19-Pandemie

**Wir erwarten** von Ihnen:

- Approbation als Arzt/Ärztin (m/w/d) nach deutschem Recht oder gleichgestellt und die Bereitschaft zur Weiterbildung zum/zur Facharzt/-ärztin für Öffentliches Gesundheitswesen (Das Gesundheitsamt des Wartburgkreises ist als Weiterbildungsstätte anerkannt. Eine Weiterbildungsermächtigung für 18 Monate liegt vor.)
- wünschenswert wäre eine abgeschlossene und anerkannte Weiterbildung als Facharzt/-ärztin (m/w/d) aus den folgenden Fachgebieten: Kinder- und Jugendmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Orthopädie bzw. anderer klinischer Fachrichtungen, wenn die Bereitschaft zur Weiterbildung zum/zur Facharzt/-ärztin (m/w/d) für Öffentliches Gesundheitswesen besteht
- weiterhin wären wünschenswert:
  - mehrjährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendmedizin und/bzw. sozialmedizinische Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur Durchführung ärztlicher Begutachtungen
  - sicherer Umgang mit dem datenbankbasierten Fachprogramm OctoWare sowie in der Anwendung von Standardsoftware Word und Excel
- anwendungsbereite Deutschkenntnisse
- Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Engagement, Einfühlungsvermögen und Teamfähigkeit
- Führerschein der Klasse B (3) und Bereitschaft zur Nutzung des Privat-Pkw für dienstliche Zwecke gegen Fahrtkostenerstattung durch den Arbeitgeber gemäß ThürRKG

**Wir bieten** Ihnen:

- ein **unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit (40 Wochenstunden)** mit einer tariflichen Vergütung in **Entgeltgruppe 15** TVöD-V (VKA) bei anerkannter Facharztausbildung sowie gegebenenfalls einer monatlichen Zulage, anderenfalls **Entgeltgruppe 14** TVöD-V (VKA)
- umfangreiche und bezahlte Fortbildungsmöglichkeiten
- fachlich breit gefächertes Betätigungsfeld
- Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung
- Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten

Das Landratsamt Wartburgkreis fördert die Gleichstellung aller Geschlechter (männlich/weiblich/divers). Die Stellen sind für alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen geeignet.

Bewerber (m/w/d), die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des SGB IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Diese Stellen sind grundsätzlich für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Geht eine entsprechende Bewerbung ein, wird geprüft, ob dem Teilzeitwunsch im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderungen der jeweiligen Stelle, gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Für fachliche Fragen steht Ihnen Frau Dr. Maier (Tel. 03695 617410) und in arbeitsrechtlichen Fragen Herr Penzler (Tel. 03695 615500) gern zur Verfügung.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich bis zum **28. Februar 2021** vorzugsweise unter „**Ihr Landratsamt**“ - „**Karriere im Landratsamt**“ über unsere Homepage:

**[www.wartburgkreis.de](http://www.wartburgkreis.de)**

Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch senden an das:

Landratsamt Wartburgkreis  
Haupt- und Personalamt  
Erzberger Allee 14  
36433 Bad Salzungen

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.



Landratsamt Wartburgkreis

## Öffentliche Stellenausschreibung

Zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** ist eine Stelle

**Fallmanager (m/w/d) im Sozialamt**  
zu besetzen.

**Sie erwartet** bei uns **eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit** mit den Aufgabenschwerpunkten:

- Erarbeitung und Erstellung von Teilhabeplänen in der Eingliederungshilfe nach §§ 19 ff Sozialgesetzbuch (SGB) IX und Gesamtplänen nach dem 7. Kapitel im Teil 2 des SGB IX sowie bei der Gewährung sozialer Leistungen nach dem SGB XII (insbesondere in Fällen der Hilfe zur Pflege)

- Durchführung von Erstgesprächen mit und Beratung von Betroffenen
- Durchführung von Hausbesuchen und Erstellung von Sozialanamnesen und individueller Bedarfsanalysen
- Erstellung und Fortschreibung individueller Zielvereinbarungen und Hilfepläne mittels ITP (Integrierte Teilhabeplanung) mit Betroffenen, deren Betreuern und den Leistungserbringern
- Vereinbarung von Zielen und Maßnahmen mit den Leistungserbringern
- Steuerung des Hilfeprozesses in Zusammenarbeit mit Ärzten, Betreuern, Maßnahmeträgern und Netzwerkpartnern
- Kontrolle der Einhaltung der Zielvereinbarungen und Hilfepläne
- Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

#### Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossene Ausbildung zum **Sozialarbeiter/-pädagogen (m/w/d) mit staatlicher Anerkennung**
- mehrjährige Berufserfahrung in Leistungsfeldern der sozialen Hilfen und im Umgang mit behinderten Menschen sowie Kenntnisse in der Hilfeplanung im Rahmen des SGB IX (einschließlich der damit verbundenen Sozial- und Verwaltungsrechtkenntnissen) wären wünschenswert
- sozialarbeiterische Beratungskompetenz, z. B. Empathiefähigkeit, Wissen über familiäre Dynamiken
- Fähigkeit, individuelle Problemlagen zu erkennen und geeignete Lösungsstrategien selbständig zu entwickeln
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zur kritischen Reflektion der eigenen Arbeit
- Kooperationsfähigkeit mit den Leistungserbringern und anderen Institutionen wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern
- persönliches Engagement sowie zeitliche und fallspezifische Flexibilität in der Aufgabenwahrnehmung
- wirtschaftliches Denken
- Bereitschaft zur ständigen fachspezifischen Weiterbildung und zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Aufgabengebietes
- Führerschein der Klasse B (3) sowie Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke

#### Wir bieten Ihnen:

- ein befristetes Beschäftigungsverhältnis für 2 Jahre mit der Option auf unbefristete Weiterbeschäftigung
- im **ersten Beschäftigungsjahr** eine Vollzeitbeschäftigung (**40 Wochenstunden**) und ab dem **zweiten Jahr** eine Beschäftigung mit **mindestens 30 Wochenstunden**
- Bezahlung nach Entgeltgruppe S 11 b TVöD-V (VKA)
- Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung
- Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- familienfreundliche Arbeitszeiten

Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich auch bereits im ersten Beschäftigungsjahr möglich. Geht eine entsprechende Bewerbung ein, wird geprüft, ob dem Teilzeitwunsch im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderungen der Stelle, gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Das Landratsamt Wartburgkreis fördert die Gleichstellung aller Geschlechter (männlich/ weiblich/ divers). Die Stelle ist für alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen geeignet.

Bewerber (m/w/d), die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des SGB IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Für fachliche Fragen steht Ihnen Frau Recknagel (Tel. 03695/617000) und in arbeitsrechtlichen Fragen Herr Penzler (Tel. 03695/615500) gern zur Verfügung.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich bis zum **05. Februar 2021** vorzugsweise unter „**Ihr Landratsamt**“ - „**Karriere im Landratsamt**“ über unsere Homepage

**www.wartburgkreis.de**


Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch senden an das:

Landratsamt Wartburgkreis  
- Haupt- und Personalamt -  
Erzberger Allee 14  
36433 Bad Salzungen

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

## Impressum:

# Kreisjournal – Amtsblatt des Wartburgkreises



<p><b>Herausgeber:</b> Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, Tel. 03695 6150</p> <p><b>Verlag und Druck:</b> LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de</p> <p><b>Verantwortlich für den amtlichen Teil:</b> Landrat Reinhard Krebs</p> <p><b>Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:</b> LINUS WITTICH Medien KG, 98693 Ilmenau</p> <p><b>Redaktion:</b> Pressestelle Landratsamt Wartburgkreis Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, Telefon: 03695 615104, Fax: 03695 615199 e-mail: pressestelle@wartburgkreis.de Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.</p> <p><b>Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:</b> Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de und Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178 3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de</p> <p><b>Verantwortlich für den Anzeigenteil:</b> David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.</p>	<p>Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.</p> <p><b>Verlagsleiter:</b> Mirko Reise</p> <p><b>Erscheinungsweise:</b> Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und ist im Landratsamt Wartburgkreis zu beziehen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Das Kreisjournal kann auch in elektronischer Fassung online unter <a href="https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/aktuelles/kreisjournal">https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/aktuelles/kreisjournal</a> eingesehen, gespeichert sowie ausgedruckt werden und wird kostenlos für alle erreichbaren Haushalte verbreitet.</p> <p>Das Kreisjournal kann zum Preis von 2,50 € je Ausgabe (inkl. Porto und 7% Mwst.) beim Verlag bestellt bzw. abonniert werden.</p> <p>Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.</p>
---	--